

# Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie mit Rubbellosen 01/2010

---

## Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Losbrieflotterie mit Rubbellosen zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

## **§ 1** Organisation

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnis die Losbrieflotterie mit Rubbellosen.
- (2) Das Vertriebsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Unternehmen unterhält eine Hauptverwaltung, Bezirksstellen und Annahmestellen.
- (4) Der Vertrieb der Losbriefe (Lose) der Losbrieflotterie erfolgt durch die Annahmestellen.

## **§ 2** Teilnahme, Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Gegebenenfalls ist die Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- (2) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

- (3) Die Teilnahme an der Losbrieflotterie mit Rubbellosen erfolgt durch Erwerb eines Loses dieser Lotterie. Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.
- (4) Für die Teilnahme an der Losbrieflotterie mit Rubbellosen sind ausschließlich diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.  
Dies gilt auch für den Fall abweichender Angaben auf den Losen.  
Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen mit dem Erwerb eines Loses als verbindlich an.
- (5) Die „Besondere Bestimmungen“ für einzelne Losserien sowie die Bedingungen für Zusatz- und Sonderauslosungen sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.
- (6) Die Teilnahmebedingungen, die „Besondere Bestimmungen“ für einzelne Losserien sowie die Bedingungen für Zusatz- und Sonderauslosungen in ihrer jeweils geltenden Fassung werden durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht. Sie sind in den Annahmestellen einzusehen und/oder erhältlich.

### **§ 3 Losbrieflotterie, Lose**

- (1) Das Unternehmen betreibt die Losbrieflotterie mit Rubbellosen in Losserien.
- (2) Der Lospreis ist bei Erwerb des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Vorderseite eines Loses enthält mindestens ein besonders gekennzeichnetes Feld, das der Gewinnermittlung dient. Die Beschichtung des (der) Feldes(er) darf vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden. Auf der Rückseite sind Auszüge aus den Teilnahmebedingungen und den jeweiligen „Besondere Bestimmungen“ abgedruckt.
- (4) Lose, die Herstellungsmängel (z.B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) oder grobe Beschädigungen aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender Anspruch entsteht nicht.

### **§ 4 Gewinnentscheid, Gewinnanspruch**

- (1) Die Losbrieflotterie mit Rubbellosen besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
- (2) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des(der) besonders gekennzeichneten Feldes(er) entfernt.  
Das Unternehmen ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszahlend, sofern das entsprechende Los auch durch die Codenummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.
- (3) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn das Los grob beschädigt ist; insbesondere dann nicht, wenn das Feld mit dem Aufdruck „Kontrollfeld - Nicht öffnen“ geöffnet ist oder die frei gerubbelten Spielfelder beschädigt sind.  
In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

## § 5

### Verfallfrist

Gewinnansprüche aus Losserien der Losbrieflotterie mit Rubbellosen verfallen, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach dem in den Annahmestellen bekannt gegebenen Ende der Laufzeit bestimmter Losserien bzw. Serienblöcke beim Unternehmen schriftlich geltend gemacht werden.

## § 6

### Verwendung nicht abgeholter bzw. nicht zustellbarer Gewinne

Nicht abgeholte bzw. nicht zustellbare Gewinne werden für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abgabenordnung verwendet oder im Rahmen von Sonderauslosungen ausgespielt.

## § 7

### Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### Vertragliche Beziehungen

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer ein Los der laufenden Losbrieflotterie mit Rubbellosen von der Annahmestelle erworben hat.
- (2) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Rubbelns des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Rubbeln überlässt.
- (3) Vereinbarungen, die Spielteilnehmer untereinander oder mit Dritten eingehen, sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Die Spielteilnehmer müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

## § 9

### Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 9 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 9 Abs. 7 bis Abs. 9 ausgeschlossen wurde, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Erwerb des Loses.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (14) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals am 06. Januar 2010.